

Zusatzvereinbarung - C2

zur Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (**Privatrente WachstumGarant**)

Versicherungsnehmer	Personenkennziffer
Vertragsnummer	

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des Vertrags über eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (Rentenversicherung) zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungskammer Versicherungsgemeinschaft SAARLAND Leben („Versicherer“).

Der Versicherungsnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er von den nachfolgenden Regelungen Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist:

- Der Versicherungsnehmer ist mit dem Inhalt des Vertrags der Parteien über eine Rentenversicherung, sowie mit den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (PrivatRente WachstumGarant) vertraut.
- Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gelten, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das Versicherungsvertragsgesetz, die Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz, die Europäische Datenschutzgrundverordnung, das Geldwäschegesetz, das Einkommensteuergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz.
- Die Vertragssprache ist Deutsch und der Schriftverkehr erfolgt in deutscher Sprache. Die Vertragsunterlagen liegen in deutscher und in isländischer Sprache vor. Eventuell notwendig werdende Übersetzungen von Unterlagen oder Schriftstücken in die isländische Sprache sind vom Versicherungsnehmer auf eigene Kosten zu veranlassen. Sollten zwischen dem deutschen und dem isländischen Text Diskrepanzen auftreten, ist die Fassung des deutschen Textes maßgebend.
- Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, und er ist damit einverstanden, dass für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag nur das Gericht in Deutschland zuständig ist, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat.
- Der Versicherungsnehmer ist durch die Anlage des Kapitals in Euro einem Währungsrisiko ausgesetzt. Wenn der Devisenkurs des Euro gegenüber dem Devisenkurs der Inlandswährung sinkt, führt dies zu einer Wertverlust der Leistungen. Steigt der Devisenkurs des Euro gegenüber der Inlandswährung, kann dies zu einer Werterhöhung der Leistungen führen.
- Alle Leistungen des Versicherers werden in Euro fällig.
- Im Falle einer Kündigung des Vertrags kann das dann auszuzahlende Guthaben, das heißt der Rückkaufswert der Versicherung - insbesondere in der Anfangszeit des Vertrags - deutlich niedriger sein als die gezahlten Beiträge. Die Höhe des Rückkaufswertes ist nicht garantiert und beträgt daher während der gesamten Vertragslaufzeit 0,00 Euro. Eine Übersicht über die unverbindlichen Rückkaufswerte zum Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres findet sich in der deutschen Fassung des Informationspaketes unter Ziffer III.3 „Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind.“
- Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass er mit den Bestimmungen des Vertrags, bezüglich der Modalitäten der Zahlung der Beträge vertraut ist. Er ist damit einverstanden, dass der Versicherer bei der Aufnahme des SEPA-Zahlungssystems, befugt ist, die Zahlungsmodalitäten derart zu ändern, dass die Beiträge durch das SEPA-System gezahlt werden.
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (PrivatRente WachstumGarant). Diese sind ein untrennbarer Bestandteil des Versicherungsvertrags, sofern nicht Abweichungen davon vereinbart wurden.

Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen:

Der Versicherungsnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er von den nachfolgenden Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist:

- Abweichend zu § 4 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass der Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, einer Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, einer Unfalltod-Zusatzversicherung oder einer Risiko-Zusatzversicherung nicht verlangt werden kann.
- Abweichend zu § 4 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass die Umwandlung des Vertrags in einen anderen Rentenversicherungstarif nicht verlangt werden kann.
- Abweichend zu § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass eine Erhöhung des Versicherungsschutzes (persönliches Anpassungsrecht) ausgeschlossen ist.
- Abweichend zu § 13 Absatz 3 Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass das Recht auf die Leistung nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden kann.

Angaben zur steuerlichen BehandlungSteuerliche Behandlung in Deutschland:

Laufende Rentenzahlungen, aus einer Rentenversicherung sind in Deutschland - vorbehaltlich des derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Island und Deutschland - grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Der Versicherer ist daher zu einer Rentenbezugsmitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gesetzlich verpflichtet.

Kapitalzahlungen aus der Versicherung im Erlebensfall, sind aufgrund des aktuell angewendeten Kontrollmeldeverfahrens nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Die Einreichung eines Freistellungsauftrags ist daher nicht notwendig und entfällt.

Steuerliche Behandlung in Island:

Rentenzahlungen sind in Island einkommenssteuerpflichtig.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die isländische Direktbesteuerung, wegen der Zahlungen an den Versicherungsnehmer, einzubehalten. Es obliegt ausschließlich dem Empfänger, diese in der Steuererklärung an die isländischen Behörden anzugeben und steuerliche Belange zu erledigen. Wenn nach § 2 Absatz 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung bei Eintritt einer schweren Krankheit der versicherten Person eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Deckungskapitals verlangt wird, ist die Auszahlung dieses Deckungskapitals nach den derzeit geltenden deutschen steuerrechtlichen Regelungen nicht einkommensteuerpflichtig. Wir können jedoch nicht beurteilen, ob diese Auszahlung auch nach den isländischen steuerrechtlichen Regelungen steuerpflichtig ist. Es obliegt daher ausschließlich dem Empfänger der Auszahlung, seinen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers